

Gesellschaftsvertrag der HDRegioNet GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft hat die Firma

HDRegioNet GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Bewirtschaftung von Anlagen und Netzen zur Stromverteilung an die Stadtwerke Hilden GmbH und die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle der Förderung des Gesellschaftszweckes dienenden Anlagen zu errichten und im Rahmen des Gesellschaftszweckes Geschäfte jeder Art vorzunehmen.

§ 3

Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister; ihre Dauer ist nicht beschränkt.
2. Geschäfte, die vor Beginn der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft von einem Gesellschafter mit Zustimmung des anderen vorgenommen worden sind, gelten als für die Gesellschaft vorgenommen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. 2008.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft führen die Geschäftsführer durch. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, genügt die Mitteilung an die Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief. Schreibt das Gesetz eine Bekanntmachung durch die Gesellschaftsblätter vor, erfolgen die Bekanntmachungen im „elektronischen Bundesanzeiger“.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,- € (in Worten: einhunderttausend Euro). An diesem Stammkapital sind mit je einem Geschäftsanteil von 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend Euro) beteiligt:
 - a) die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH in Düsseldorf (Stammeinlage 1)
 - b) die Stadtwerke Hilden GmbH in Hilden (Stammeinlage 2)
2. Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Zur Teilung, Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen ist die schriftliche Zustimmung beider Gesellschafter erforderlich. Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführer
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Es werden 2 (zwei) Geschäftsführer bestellt. Je ein Geschäftsführer wird von der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH und von der Stadtwerke Hilden GmbH benannt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Abberufung des auf seine Benennung hin bestellten Geschäftsführer jederzeit zu verlangen. Die Benennungs- und Abberufungsrechte gelten entsprechend für die Bestellung von Prokuristen.
2. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Entlastung der Geschäftsführer;
 - c) Wahl der Abschlussprüfer;
 - d) Abschluss und Abänderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - f) Änderung des Gesellschaftervertrages;sonstigen ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jeweils innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. In ihr erfolgt die Beschlussfassung über die in vorstehendem Absatz 1 lit. a), b), c) und d) genannten Angelegenheiten.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
4. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschafter in Düsseldorf oder Hilden statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort stattfinden, dem alle Gesellschafter zustimmen.

5. Jeder Gesellschafter kann sich außer durch seine gesetzlichen Vertreter auch durch bevollmächtigte Mitarbeiter oder durch bevollmächtigte, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Angehörige der rechts-, wirtschafts-, oder steuerberatenden Berufe vertreten oder begleiten lassen.
6. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit einer schriftlichen oder sonstigen telekommunikativen Abstimmungsart einverstanden sind oder dem Beschlussvorschlag zustimmen.
7. Die Gesellschafterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt abwechselnd der von der „Stadtwerke Hilden GmbH“ und der „Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH“ benannte Vertreter.
8. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung müssen für ihre Wirksamkeit einvernehmlich gefasst werden.
9. Je 50,- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
10. Die Gesellschafterversammlung kann abweichend von dem Verhältnis der Geschäftsanteile die Gewinnverteilung bestimmen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen und soll sich an den durch die Gesellschafter in Anspruch genommenen Leistungen orientieren.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Im Fall mangelnden Einverständnisses ist jeder Geschäftsführer auch einzeln zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Gesellschafter können einvernehmlich auf die Einhaltung dieser Erfordernisse verzichten.

3. Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beachtung von Absatz 2 ist auch jeder Gesellschafter berechtigt, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
4. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden ist. Die Belege über die rechtzeitige Einberufung der Versammlung sind aufzubewahren.
5. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Entstehende Auslagen werden durch ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld abgegolten.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die Gesellschafterversammlung hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen, in der insbesondere die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürftigen Geschäfte festgelegt sind. In jedem Fall ist die Geschäftsführung gehalten, die nach Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag erforderliche Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen rechtzeitig bei der Gesellschafterversammlung einzuholen.

Die Geschäftsführer bedürfen zu allen außerordentlichen Geschäften der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, insbesondere

- a) zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden;
- b) zur Errichtung von Neubauten, Umbauten, Neuanlagen und Anschaffungen, deren Ausgaben im einzelnen Falle 25.000,- € übersteigen;

- c) zur Aufnahme von Bankkrediten und Darlehen;
- d) zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahresmiet- oder Pachtzins von mehr als 100.000,- €;
- e) zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- f) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten als Aktivbeteiligter, zu Vergleichen und Verzichtleistungen, soweit der Streitwert im Einzelfalle 2.500,- € übersteigt.

§ 12

Gesetzliche Wettbewerbsverbote

Der Gesellschaft und deren verbundene Unternehmen sowie den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von den ihnen gegenüber der Gesellschaft obliegenden gesetzlichen Wettbewerbsverboten erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, ohne dass es hierzu einer Änderung des Gesellschaftervertrages bedarf.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach den Vorschriften des IFRS in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und anschließend durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

2. Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.
3. Informationspflichten der Gesellschaft über Wettbewerber ihrer Gesellschafter sind von den Rechten ihrer Gesellschafter nach § 51a GmbHG nur erfasst, soweit damit die Interessen der Wettbewerber nicht beeinträchtigt werden.
4. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen die bei einer vom Rat der Stadt Hilden in Auftrag gegebenen Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann es den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Außerdem kann es Kassen-Buch- und Betriebsprüfungen vornehmen.

§ 14

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig den Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung geben kann.
2. Der Wirtschaftsplan, der aus
 - a) dem Erfolgsplan
 - b) dem Finanzplan
 - c) der Stellenübersicht

besteht, ist nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen.

Änderungen des Wirtschaftsplanes, die den Erfolg beeinflussen, sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3. Gemäß § 108 GO NW ist der Wirtschaftsführung eine Fünf-Jahres-Planung zugrunde zu legen und der Stadt Hilden zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter ist nach steuerrechtlichen Grundsätzen abzurechnen. Bei Verstößen dagegen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 16

Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Jeder der beiden Gesellschafter hat das Recht ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den jeweils anderen Gesellschafter zu kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft aufgelöst.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht durch gemeinsamen Beschluss der Gesellschafter die Liquidation anderen Personen übertragen wird. Der Liquidator ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 17

Teilunwirksamkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch diejenige zu ersetzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn ihnen die Angreifbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre; das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 18

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insb. Notariatskosten, Kosten der Registereintragung und Veröffentlichungskosten, bis zur Höhe von insgesamt 2.500,- €.

**Als Anlage zur Urkunde Nr. 224 für 2008
des Notars Dr. Michael Lergon in Düsseldorf
vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

Bodo Tgr. Jes. Jürg. Jürg.
M. Lergon